

- Für den eiligen Leser -

Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit von § 2 EEG mit Verfassungs- und Unionsrecht

§ 2 EEG erklärt den Ausbau erneuerbarer Energien zum **überragenden öffentlichen Interesse**, entscheidend sogar für öffentliche Sicherheit und Gesundheit. Dies ist keine politische Absichtserklärung, sondern eine rechtlich bindende Vorgabe für Behörden und Gerichte.

Im vorliegenden Gutachten geht es nicht um eine Bewertung der sog. Energiewende; es prüft allein die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser Norm.

Der Kernpunkt

Im Rechtsstaat gilt ein Grundsatz: Wo widerstreitende Interessen aufeinandertreffen, muss **im konkreten Fall abgewogen** werden.

§ 2 EEG durchbricht dieses Prinzip, der EE-Ausbau wird **gesetzlich vorab höher gewichtet** als alle konkurrierenden Belange, sogar Grundrechte. Das Ergebnis der Abwägung wird damit nicht mehr ermittelt, sondern es wird vorgegeben. Abwägung verkommt zur Formsache.

Warum das rechtlich unzulässig ist

- **Abwägung ist zwingend:** Abwägung bedeutet echte Entscheidungsfreiheit für Verwaltung und Gerichte. Eine gesetzliche Vorrangentscheidung ist damit völlig unvereinbar.
- **Rollenüberschreitung des Gesetzgebers:** Der Gesetzgeber darf Ziele setzen, aber **nicht festlegen**, wie ein konkreter Konflikt ausgehen muss. Diese Entscheidung obliegt Verwaltung und Gerichten.
- **Grundrechte verlieren Schutzwirkung:** Eingriffe in Eigentum (Art. 14 GG), Berufsfreiheit (Art. 12 GG), allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) werden nicht mehr einzelfallbezogen gerechtfertigt, sondern pauschal legitimiert; die Verhältnismäßigkeitsprüfung wird dadurch entwertet.

Art. 20a GG rechtfertigt keinen Vorrang

Der Schutz der Umwelt ist Staatsziel des Grundgesetzes, mit Klima als einem Unterziel. Art. 20a GG begründet jedoch keineswegs einen absoluten Umwelt-Vorrang, hebt Grundrechte nicht automatisch auf und ersetzt keine Abwägung.

§ 2 EEG macht aus einem Staatsziel eine verbindliche Entscheidungsvorgabe. Das überschreitet die verfassungsrechtlichen Grenzen.

Kommunale Selbstverwaltung und Unionsrecht

Gemeinden verlieren durch § 2 EEG ihre reale planerische Entscheidungsfreiheit (Art. 28 GG). Örtliche Belange können benannt werden, setzen sich aber regelmäßig nicht mehr durch. Das ist ein struktureller Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung.

Auch unionsrechtlich ist die Norm problematisch, da sie die richterliche Kontrolle verkürzt und die effektive Abwägung konkurrierender Schutzgüter beeinträchtigt.

Ergebnis des Gutachtens

§ 2 EEG ist nur dann rechtlich haltbar, wenn er nicht als Vorrangregel, sondern lediglich als ein Abwägungsbelang unter mehreren verstanden wird.

Angewendet als Ergebnisvorgabe, ist er verfassungs- und unionsrechtlich nicht tragfähig.

© [2026] Vernunftkraft Niedersachsen e.V.

Urheberrechtlich geschützt.

Die unveränderte Weitergabe dieses Dokuments ist zulässig.

Jede Bearbeitung, inhaltliche Veränderung oder kommerzielle Nutzung – auch auszugsweise – ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Rechteinhabers unzulässig.

Hinweis: Maßgeblich ist ausschließlich das vollständige Rechtsgutachten.

Rechtsstaat ist Abwägung.

Der Bürger hat keine Chance – die Windindustrie gewinnt immer?

Wo ein Gesetz das festschreibt, sind Gerichte blamiert.

Im Jahre 2021/22 wurden Windindustriefirmen offiziell befragt nach den sie hemmenden Faktoren. Die Lobby sagte zu Einfluss zu nehmen. Die rechtlichen Regelungen, auf denen die sog. Energiewende basiert, sind an weiteren Stellen auffällig. Erkennbar ist der Versuch unternommen worden, dass gesamte Vorhaben interessen-geleitet abzuschirmen. Neben pauschalen Vorrangsetzungen treten Beschleunigungstatbestände, Genehmigungsfiktionen und Ausschlusswirkungen, die Abwägung verkürzen und Entscheidungen faktisch vorverlagern. Präklusionsregeln und verfahrensrechtliche Verkürzungen schwächen strukturell den effektiven Rechtsschutz sowie die kommunale Planungshoheit. Cui bono? Der sich daraus ergebende Recherche- und Prüfbedarf wird derzeit ebenfalls realisiert.
